

für die Rheinprovinz im „Amtlichen Schulblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf“ (Nr. 2, 1914) folgendes bekannt: Düsseldorf, den 6. Dezember 1913. Ich mache auf die in der nächsten Nummer des Amtsblatts zur Veröffentlichung gelangende Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 30. Oktober d. J., betreffend den Besuch der Kinematographentheater durch jugendliche Personen aufmerksam.

Es ist nunmehr zu prüfen, welche örtlichen, den gleichen Gegenstand regelnden Polizeiverordnungen außer Kraft zu setzen und inwieweit Ortspolizeiverordnungen, die neben andern Vorschriften auch über diesen Gegenstand Bestimmungen enthalten, aufzuheben oder abzuändern sind. Im allgemeinen wird dies, abgesehen von rechtlichen Gründen, schon um deswillen zu geschehen haben, weil nach dem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 3. Mai 1912 — II. c. 836 — (Verfügung vom 29. Juni 1912 — I. C. 3007) — ein möglichst einheitliches Vorgehen für große Bezirke erwünscht ist.

Bei der den Ortspolizeibehörden obliegenden Vorprüfung der Filme daraufhin, ob sie zur Vorführung in „Familienvorstellungen“ geeignet sind, werden die Polizeibehörden zweckmäßig durch Sachverständigenkommissionen, ähnlich denjenigen für die Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur, zu unterstützen sein. In die Kommissionen werden daher nicht nur auf dem Gebiete des Filmwesens erfahrene Personen, sondern vor allem auch pädagogisch gebildete Männer oder Frauen (Geistliche, Lehrer, Lehrerinnen) zu berufen sein. Der katholische Lehrerverband Rheinland in Aachen hat in einer Eingabe an den Herrn Oberpräsidenten vom 10. Juni v. J. seine Dienste hierfür schon zur Verfügung gestellt.

Für die Beratung über die Veranstaltung geeigneter Jugendvorstellungen sowie für die Lieferung geeigneter Filme kommen ferner die Schriften, die Filmverleihanstalt und das Personal der Lichtbilderei G. m. b. H. in M. Gladbach in Betracht. Insbesondere die von dieser herausgegebene Zeitschrift „Bild und Film“ ist durch ihre vorzüglichen Aufsätze ein sicherer Wegweiser für die Bestrebungen zur Besserung des Kinematographenwesens; ihr Bezug kann daher allen hieran interessierten Behörden, zumal den Polizeibehörden empfohlen werden. Der Regierungspräsident.

An den Herrn Polizeipräsidenten in Essen, an die Herren Landräte und die Herren Oberbürgermeister der Stadtkreise — ohne Essen und Oberhausen.

I. C. 6186. —

Der Regierungspräsident von Köln schließt einen Erlaß ebenfalls mit der Empfehlung:

Der Herr Oberpräsident hat schließlich noch auf die Schriften, die Filmverleihanstalt und das Personal der „Lichtbilderei G. m. b. H. in München-Gladbach“ als geeignete Hilfsmittel für die Beratung über die Veranstaltung von Jugendvorstellungen sowie für die Lieferung hierfür geeigneter Filme verwiesen. Insbesondere empfiehlt er den interessierten Behörden, insbesondere Polizeibehörden, den Bezug der von der genannten „Lichtbilderei G. m. b. H.“ herausgegebenen Zeitschrift „Bild und Film“ wegen ihrer vorzüglichen Aufsätze.

Köln den 6. Dezember 1913.

I. J. 2844. II. Ang. Der Regierungspräsident.

An den Herrn Polizeipräsidenten hier, die Herren Landräte des Bezirks, die Herren Oberbürgermeister in Bonn und Mülheim a. Rh.

**Kinokommission des Westfälischen Landgemeindetages.** Am 7. Januar 1914 fand in Hagen im Hotel Lünenschloß nach längerer Pause eine Sitzung der Kinematographenkommission des Westfälischen Landgemeindetages statt, zu der die Mitglieder, Verwaltungsbeamte, Geistliche beider Konfessionen, Lehrer, Vertreter der Presse und der Arbeiterchaft zahlreich erschienen waren.

Nach einer kurzen Begrüßung erstattete der Vorsitzende, Amtmann Berkemann (Eickel), den Bericht über die Tätigkeit der Kommission während des abgelaufenen Jahres, dem wir u. a. folgendes entnehmen:

Am 24. Januar 1913 hat der Vorsitzende der Kommission dem Herrn Staatssekretär des Reichsamtes des Innern Abdrücke der Sitzungsprotokolle der Kinematographenkommission mit der Bitte überandt, die in der Resolution vom 21. Dezember 1912 (vgl. „Bild und Film“ Jahrg. 2, S. 95) niedergelegten Gesichtspunkte bei der Redaktion des Entwurfes zur Änderung der Gewerbeordnung (Einführung der Konzessionspflicht für Kinos)

zu berücksichtigen. Sodann hat am 26. Februar 1913 im Gemeindelichtspielhaus zu Eickel ein kinematographischer Instruktionkursus unter überaus zahlreicher Beteiligung stattgefunden, dessen Verlauf näher auf Seite 142 des 2. Jahrgangs von „Bild und Film“ dargelegt ist. Weiter berichtete der Vorsitzende über die Fühlungnahme mit dem Westfälischen Städtetage, um diesen zu einem Hand-in-Handarbeiten mit der Kinematographenkommission des Westfälischen Landgemeindetags zu veranlassen. Einen praktischen Erfolg hat diese Anregung bisher nicht gehabt. Überhaupt beklagte der Vorsitzende in diesem Zusammenhang mit Recht das geringe Interesse, das die Städte an den Kinoreformbestrebungen zeigten. Die Städte hätten durchweg aus der ganzen Reformbewegung nur steuerlichen Nutzen gezogen, und diese Erhöhung der Steuern sei auch der Hauptgrund ihres geringen Entgegenkommens. Sie nähmen gern die Steuern ein, aber fühlten sich nicht verpflichtet, sie im Reformsinne zu verwenden. Schließlich berichtete er noch über Konferenzen im Laufe des Jahres über Kinoreformfachen, die er mit einigen Herren aus dem Ministerium des Innern und mit Herrn Prof. Brunner in Berlin, dem Beirat des Kgl. Polizeipräsidiums Berlin, gehabt habe, und erwähnte dann noch den Anklang, den die Arbeiten der Kommission sogar im Ausland gefunden habe; so sei u. a. Frau Hauptmann Dagmar Waldner im Auftrage der schwedischen Regierung bei ihm gewesen, um sich über die Bestrebungen und Erfahrungen der Kinokommission auf diesem Gebiete sowie über die Einrichtung und den Betrieb des ersten Gemeindelichtspielhauses in Eickel zu unterrichten. Zum Schluß teilte er den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 2. Dezember 1913, II e 2711, betreffend Regelung des Plakat- und Reklamewesens durch Polizeiverordnungen mit. Er regte an, beim Herrn Regierungspräsidenten den Erlaß einer solchen Polizeiverordnung für den ganzen Regierungsbezirk anzustreben, was von der Kommission als dringend notwendig bezeichnet wurde; ja man hielt es für erwünscht, daß eine solche Polizeiverordnung für den Bereich der Provinz erlassen würde.

In der Aussprache wurde von verschiedenen Rednern darauf hingewiesen, daß die Arbeiten der Kinematographenkommission durchaus nicht unnütz gewesen, sondern auf fruchtbaren Boden gefallen wären. Namentlich verbreitete sich der Diözesanvorsitzende der katholischen Arbeitervereine, Pfarrer Ludmann (Röhlinghausen), ausführlich über die Fühlungnahme mit den Ar-

beiterkreisen. Auch würde die Verbreitung einer kleinen aufklärenden Schrift, die auf die Gefahren des Kinos und auf die Reformbestrebungen hinweise, gute Dienste im Reformsinne verrichten können. Er regte dann weiter die Abhaltung von Vorträgen über die Kinofrage durch die einzelnen Kommissionmitglieder in Vereinen und Versammlungen an. Die Kommission beschloß die Herausgabe einer billigen aufklärenden Schrift, zu deren Herausgabe bzw. Verlag sich die Lichtbilderei in M. Gladbach anbot, und zu deren Abfassung sich Prof. Dr. Sellmann (Hagen) bereit erklärte.

Pfarrer Zaulek (Weidenau) hob hervor, daß es notwendig sei, auch das Verantwortlichkeitsgefühl der gebildeten Kreise für die Kinofrage mehr noch als bisher zu wecken. Auch regte er an, die Zeitschrift „Bild und Film“ möge noch mehr als bisher in diesem Sinne benutzt werden. Pfarrer D. Morgenstern in Hombruch bittet noch, bei der ganzen Reformarbeit sich auch der Hilfe der sogenannten Jugendpflegeausschüsse zu bedienen. Überhaupt wurde bei der sich weiter anschließenden Aussprache auf den Wert der Förderung der Kinobestrebungen durch Verbreitung aufklärender Schriften hingewiesen. In diesem Sinne beschloß die Kommission u. a. die von Dr. Warstat und Bergmann verfaßte Broschüre „K i n o u n d G e m e i n d e“ (M. Gladbach, Volksvereins-Verlag) in 50 Exemplaren zu beschaffen und sie an die interessierten Gemeinden bzw. Ämter mit einem befondern Begleitschreiben zu übersenden, ebenso die Herren Regierungspräsidenten und Landräte für die Anschaffung der Broschüre seitens der Ämter und Gemeinden zu interessieren. Auch wurde beschlossen, bei dieser Gelegenheit auf die Zeitschrift „Bild und Film“ empfehlend hinzuweisen. Sodann wurde eingehend die Frage behandelt, wie man die Kosten der aufklärenden Arbeiten aufbringen solle. Amtmann Stroffer (Lüdenscheid), der Vorsitzende des Westfälischen Landgemeindetags, regte an, auch in diesem Jahre wiederum einen Antrag an den Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten wegen Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der aufklärenden Arbeiten zu stellen. Ebenso möge man sich an die interessierten Ämter und Gemeinden wegen Zahlung eines einmaligen Beitrags unter Beifügung der vorerwähnten Broschüre wenden, womit man sich allseitig einverstanden erklärte.

Prof. Dr. Sellmann (Hagen) berichtete dann ausführlich über die Zentrale für Kinoreform in Westdeutschland, die am 23. Mai 1913 in einem kleinen Kreise von Reformfreunden in

Düsseldorf gegründet sei und eigentlich nur die Grundlage für einen spätern weitem Ausbau dieser Zentrale bilden sollte. Auch die Tätigkeit dieser Kommission bzw. deren Mitglieder sei nicht ganz ohne Erfolg gewesen. So habe er eine Reihe von Vorträgen namentlich vor Lehrpersonen, z. B. in Düsseldorf, Gelsenkirchen, Lütgendortmund, Hagen usw. gehalten. Die Zahl der in Kinofachen bei ihm eingehenden Schreiben, in denen meistens um Auskunft gebeten würde, sei ganz enorm, und es sei geradezu auffallend, in wie weiten Kreisen die Tätigkeit auch der Kinematographenkommission des Westfälischen Landgemeindetags bekannt geworden sei. So habe man sich an ihn aus Ungarn und ebenso aus Schweden in dieser Frage gewendet. Er begründet dann die Notwendigkeit eines weitem Ausbaues dieser Zentralstelle durch Gründung einer ständigen Geschäftsstelle. Nachdem Amtmann Berkermann sich wegen Überbürdung mit Dienstgeschäften aufzerstade erklärte, die Geschäfte einer solchen Dienststelle nebenbei zu verwalten, wurde beschlossen, eine „Geschäftsstelle der Kinematographenkommission des Westfälischen Landgemeindetags“ in Hagen ins Leben zu rufen. Prof. Sellmann erklärte sich bereit, die Leitung der Geschäftsstelle zu übernehmen. Die Kinokommission des Westfälischen Landgemeindetags soll daneben selbstverständlich weiter bestehen bleiben. Amtmann Berkermann wurde gebeten, deren Vorsitz weiter beizubehalten, was er zusagte. Es soll versucht werden, die Mittel für die geplante Einrichtung aufzubringen, u. a. soll der Provinzialauschutz gebeten werden, zur weitem Durchführung der Reformbestrebungen alljährlich einen bestimmten Betrag zur Verfügung zu stellen. Ohne Zweifel ist die Einrichtung einer solchen Geschäftsstelle dringend notwendig, um die Arbeit der Kinokommission in weitere Kreise zu tragen und um namentlich auch die von verschiedenen Seiten angeregte Verbindung mit dem Volke herzustellen. Hierdurch erst werden die Reformbestrebungen der Kommission sich recht nutzbringend gestalten. Namentlich wird es dadurch gelingen, auch wenn selbst die Städte offiziell sich von den Kinoreformarbeiten fernhalten sollten, indirekt durch die Vereine usw., wie von einer Seite mit Recht hervorgehoben wurde, an die Städte heranzukommen. Denn es bedarf wohl keines Hinweises darauf, daß die Reformarbeiten in den Städten viel notwendiger sind als auf dem Lande.

Unter Punkt 4 der Tagesordnung: „Gegenwart und Zukunft des Kinematographen unter be-

sonderer Berücksichtigung der Landgemeinden“ berichteten die einzelnen Vertreter der Kommission aus Gladbeck, Weidenau, Eickel, Höxter, Hagen, Elberfeld, Lüdenscheid usw. eingehend über den Stand der Kinofrage in ihren Orten. Man gewann aus den einzelnen Berichten den Eindruck, daß überall schon eine grundlegende Arbeit in der Reform geleistet, und daß tatsächlich mehr geschehen ist, als der weitem Öffentlichkeit bekannt geworden ist. Namentlich sind an vielen Orten von Gemeinden oder sonstigen gemeinnütziger Korporationen Kinoapparate angeschafft, die für Vereinsvorstellungen, Jugendpflegeauschüsse usw. dienen. An andern Orten, so namentlich im Kreise Höxter, steht deren Anschaffung in Aussicht. Auf Grund der Berichte glaubt die Kommission den Gemeinden empfehlen zu müssen, überall dort, wo Turnhallen oder Jugendheime neu gebaut werden, schon von vornherein den Einbau eines Projektionsapparates ins Auge zu fassen, wie dies namentlich in manchen Orten des Amtes Lüdenscheid und vor allem im Landkreis Essen wie in Gladbeck und Altenessen schon geschehen ist.

Eingehend beschäftigte sich die Kommission dann noch mit der Frage der „Kino- und Jugendpflege“ und beschloß die Verbreitung eines vorzüglichen, von Prof. Sellmann verfaßten Flugblattes „Kinematograph und Jugendpflege“, das von dem Evangelischen Presseverband in Witten verlegt wird, den Gemeinden, Schulen sowie konfessionellen Vereinen und christlichen Arbeiterverbänden zu empfehlen.

Zum letzten Punkt der Tagesordnung: „Was soll der Staat in der Kinofrage tun?“ berichtete der wissenschaftliche Hilfsarbeiter beim Verbands Rheinisch-Westfälischer Gemeinden, Bergmann (Cöln), eingehend über den Stand der gegenwärtigen Rechtslage der Kinofrage. Er hob namentlich die vielseitigen Schwierigkeiten, die das Kinoproblem an den Verwaltungsbeamten und den Gesetzgeber stellt, hervor. So beschäftigte er sich eingehend mit der in Aussicht stehenden Regelung des Konzessionswesens, sodann mit der Zensur und dem Reklameunwesen, weiter mit dem Kinderschutz und den bau- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften. Er beklagte die Zersplitterung auf diesem Gebiete; in jedem deutschen Bundesstaat, ja fast in den einzelnen Provinzen seien andere Bestimmungen maßgebend. Namentlich wies er auf die Schwierigkeiten hin, die einer landesgesetzlichen Regelung dieser Materie wegen der entgegenstehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Pressegesetzes entgegenständen. Die Vielseitigkeit der Forderungen auf diesem

Gebiete lege die Frage nahe, ob nicht eine Regelung des ganzen Kinowesens in einem Reichs-Kinogesetz zu wünschen wäre, wie das von manchen Seiten gefordert würde. Auf diesem Wege könnten alle die Schwierigkeiten im Kinowesen am besten geregelt und ein gesetzlicher Zustand geschaffen werden, der sowohl der Bedeutung des Kinos für die Volkswirtschaft und das Volksleben wie auch der Würde des deutschen Rechtsstaates gerecht werde. Daher glaube er, daß man im Interesse einer Kinoreform an die Gesetzgebung in erster Linie die Forderung der Schaffung eines einheitlichen, alle Gebiete umfassenden Reichs-Kinondergesetzes stellen müsse. Sei nach dem Standpunkte, wie ihn die Reichsregierung zurzeit einnehme, eine reichsgesetzliche Regelung nicht zu erreichen, so müsse man wenigstens in Preußen eine landesgesetzliche Kinogeschgebung fordern, wie sie Württemberg zurzeit in vorbildlicher Weise vornehme. Darauf brachte er folgende Resolution in Vorschlag:

„Die Kinematographenkommission des Westfälischen Landgemeindetags begrüßt die von der Reichsregierung beabsichtigte Einführung der Konzessionspflicht für die Kinos, ebenso die in Form einer Novelle zur Reichsgewerbeordnung beabsichtigte Beseitigung der Mißstände im Reklamewesen. Sie glaubt aber, daß hiermit die gesetzgeberischen Aufgaben des Reiches auf dem Gebiete des Kinowesens noch keineswegs erschöpft sind, sie hält vielmehr die Regelung des gesamten Kinowesens in einem Reichs-

gesetz feiner volkswirtschaftlichen und volksbildenden Bedeutung entsprechend für angemessen, namentlich wäre die Einführung einer Reichs-filmzensur und einheitlicher Kinderschutzbestimmungen zu begrüßen.

Sollte aber eine reichsgesetzliche Regelung zurzeit nicht zu erreichen sein, so hält die Kommission die Regelung dieser Materie wenigstens für Preußen nach dem Vorbilde Württembergs für dringend notwendig.“

Wenn auch die Kommission den Ausführungen allgemein zustimmte, so wurde doch beschlossen, mit Rücksicht auf die schwebenden Verhandlungen über Änderung der Gewerbeordnung im Kinoreformsinne von weiteren Anträgen vorläufig Abstand zu nehmen, um diese Verhandlungen nicht eventuell zu gefährden. Es soll aber versucht werden, auf einzelne Abgeordnete im Sinne der Ausführungen einzuwirken.

Schließlich wurde beschlossen, mit Rücksicht auf den Anklang, den der kinematographische Instruktionskursus in Eickel gefunden hat, einen gleichen Instruktionskursus zu Ostern dieses Jahres in Hagen abzuhalten. Diese Gelegenheit benutzte Prof. Dr. Sellmann, um der Kommission seinen Dank abzufassen, daß sie der Einladung nach Hagen so zahlreich gefolgt sei. Namentlich dankte er den erschienenen Mitgliedern der Kommission, besonders dem Vertreter der Lichtbilderei M. Gladbach, Dr. Lorenz Pieper, für deren rastlose und selbstlose Tätigkeit im Interesse der Kinoreform.

## Rechtswesen; Polizei

### Preuzischer Ministerialerlaß über das Plakat- und Reklamewesen.

Der Minister des Innern.

11 e 2711.

Berlin, den 2. Dezember 1913.

Aus den auf meinen Erlaß vom 6. Mai 1912 — 11 e 836 — erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß die Zulassung von Kindern und Jugendlichen zu Lichtspielvorführungen fast durchweg durch Polizeiverordnungen beschränkt worden ist. Nach der Mehrzahl der Verordnungen dürfen Jugendliche im Alter von 6 bis 16 Jahren nur bis zu einer gewissen Abendstunde und bloß in solchen Vorführungen geduldet werden, welche von der Polizeibehörde auf Grund des vorgelegten Spielplanes ausdrücklich als Jugendvorstellungen (Kindervorstellungen, Familienvorstellungen) genehmigt und durch Anschlag an den äußeren Eingangstüren zu den Vorführungsräumen als solche deutlich kenntlich gemacht sind. Diese Regelung, welche in einem neuern Erkenntniß

auch die Billigung des Kammergerichts gefunden hat, scheint sich zu bewähren und wird allgemein empfohlen werden können.

Was die Anschlagzettel anbetrifft, so schienen die Polizeibehörden bei der Entfernung sensationeller Plakate im allgemeinen nur auf geringen Widerstand gestoßen zu sein. Soweit indes ein Bedürfnis besteht, ist auf den Erlaß allgemeiner polizeilicher Vorschriften hinzuwirken.

Das Kammergericht hat anerkannt, daß die zum öffentlichen Anschlagen bestimmten Plakate einer Präventivzensur unterworfen werden dürfen. Die Veranstalter öffentlicher kinematographischer Vorführungen können daher durch Polizeiverordnung allgemein verpflichtet werden, die auf ihre Darbietung bezüglichen Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, welche öffentlich angeschlagen, angeheftet oder ausgestellt werden sollen, vorher der Ortspolizeibehörde zur Genehmigung vorzulegen. Ein Muster für eine solche Polizeiverordnung ist auf Seite 4 abgedruckt. Wenn das Kammergericht die Zensurbefugnis aus § 6 lit. b des Gesetzes vom 11. März 1850 — Gesetz-